

Sicherheitsdatenblatt

gem. § 6 der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Richtlinie 91/155/EWG

Handelsname: **Sand und Kies**

Druckdatum:

Stand Januar 2007 - MIRO

Seite 1/4

1	Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung	
1.1	Angaben zum Produkt	
	Handelsname	Kiessand
1.2	Verwendung des Stoffes	Baustoff
1.2.1	Vorgesehene oder empfohlene Verwendung(en)	Füllmaterial, Bodenbelag, usw.
1.3	Angaben zum Hersteller/Lieferanten	
1.3.1	Hersteller/Lieferant	Quarzsand- und Kiesgrube Hett GmbH
	Straße/Postfach	Kirdorfer Str. 34
	Nat.-Kennz./PLZ/Ort	61350 Bad Homburg v.d.H.
	Telefon	0177 / 69 000 00
	Telefax	06172 / 810 66
1.3.2	Auskunftgebender Bereich	Güteüberwachung
	Telefon	s.o.
1.3.3	Notfallauskunft	entfällt
	Notfallnummer	entfällt
2	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	
2.1	Chemische Charakterisierung	Sand/Kies ist ein natürlich vorkommendes Lockergestein mit unterschiedlichen Massenanteilen an Quarz.
2.1.1	CAS-Nr.	entfällt; Sand/Kies ist kein chemischer Stoff
2.1.2	Bezeichnung nach EG-Richtlinie	entfällt, Sand/Kies ist kein chemischer Stoff im Sinne der EG-Richtlinie
2.1.3	R-Sätze	nicht zutreffend
2.1.4	EINECS-Nr.	entfällt; Sand/Kies ist kein chemischer Stoff im Sinne der EG-Richtlinie
2.1.5	UN-Nummer	entfällt; Sand/Kies ist kein Gefahrgut
2.2	relevante Bestandteile	
2.2.1	CAS-Nr.	14808-60-7
2.2.2	Bezeichnung nach EG-Richtlinie	Siliziumdioxid, Quarz, SiO ₂
2.2.3	R-Sätze	nicht zutreffend
2.2.4	EINECS-Nr.	238-878-4
2.3	Zusätzliche Hinweise	Sand/Kies liegt in unterschiedlicher Struktur und Textur vor.
3	Mögliche Gefahren	
3.1	Gefährdung für Mensch und Umwelt	keine direkte Gefährdung für Mensch und Umwelt
3.2	Besondere Gefahrenhinweise für den Menschen	Beim Umgang mit Sand/Kies (Zerkleinerung, Transport) kann mineralischer Staub mit Quarzanteilen entstehen. Es gelten daher die Bestimmungen der Gefahrstoffverordnung, der TRGS 906 und der BGI 5047 „Mineralischer Staub“.
3.3	Zusätzliche Hinweise	Langjähriges und/oder starkes Einatmen von lungengängigem Staub mit Quarzanteilen kann zu Silikose führen.

Sicherheitsdatenblatt

gem. § 6 der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Richtlinie 91/155/EWG

Handelsname: **Sand und Kies**

Druckdatum:

Stand Januar 2007 - MIRO

Seite 2/4

4	Erste-Hilfe-Maßnahmen	
4.1	Allgemeine Hinweise	keine besonderen Maßnahmen erforderlich
4.2	Nach Einatmen	Frischlufzufuhr; bei Beschwerden Arzt aufsuchen
4.3	Nach Hautkontakt	mit Wasser und Seife abwaschen
4.4	Nach Augenkontakt	Augen bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser abspülen. Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.
5	Maßnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1	Geeignete Löschmittel	jedes, in Abhängigkeit vom Umgebungsbrand. Sand/Kies ist nicht brennbar.
6	Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1	Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen	Vermeiden von Staubbildung, Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung oder eines ausreichenden Atemschutzes bei Überschreitung des Grenzwertes gem. TRGS 900 (s. Abschnitt 8).
6.2	Umweltschutzmaßnahmen	keine besonderen Maßnahmen erforderlich
6.3	Verfahren zur Reinigung /Aufnahme	mechanisch, trocken oder nass aufnehmen. Wenn möglich, nicht trocken kehren
7	Handhabung und Lagerung	
7.1	Handhabung	
7.1.1	Hinweise zum sicheren Umgang	Staubbildung vermeiden. Für gute Belüftung am Arbeitsplatz sorgen (s. Kap. 6 + 8). Bei Nutzung als Bodenbelag evtl. benässen.
7.2	Lagerung	Staubbildung vermeiden
7.2.1	Anforderung an Lagerräume und Behälter	Staubbildung vermeiden
7.3	weitere Hinweise	BGI 5047 „Mineralischer Staub“
8	Expositionsbegrenzung und Persönliche Schutzausrüstung	
8.1	Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
8.1.1	Bezeichnung des Stoffes	Siliziumdioxid, Quarz, SiO ₂
8.1.2	Luftgrenzwert	0,15 mg/m ³ (A) (aufgehoben)
8.2	Allgemeiner Staubgrenzwert	3 mg/m ³ (A); 10 mg/m ³ (E)
8.3	Persönliche Schutzausrüstung	
8.3.1	Atemschutz	Bei Staubbildung z.B. partikelfiltrierende Halbmaske oder Partikelfilter P1-P3 verwenden.
8.3.2	Handschutz	nicht erforderlich
8.3.3	Augenschutz	keine besonderen Maßnahmen erforderlich
8.3.4	Körperschutz	keine besonderen Maßnahmen erforderlich
8.3.5	Schutz- und Hygienemaßnahmen	Vor den Pausen und dem Arbeitsende Hände waschen. Staub nicht einatmen.

Sicherheitsdatenblatt

gem. § 6 der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Richtlinie 91/155/EWG

Handelsname: **Sand und Kies**

Druckdatum:

Stand Januar 2007 - MIRO

Seite 3/4

9	Physikalische und chemische Eigenschaften	
9.1	Erscheinungsbild	
9.1.1	Form	Rundes bis eckiges Korn
9.1.2	Farbe	Sand/Kies liegt in unterschiedlicher Farbe vor.
9.1.3	Geruch	Geruchlos
9.2	Spezifisches Gewicht	2,7 g/cm ³ bei T = 20 °C
9.2.1	Löslichkeit (in Wasser)	Sand/Kies ist in Wasser nicht löslich.
9.2.2	pH-Wert (in gesättigter Lösung)	7-8,5 bei T = 20 °C
10	Stabilität und Reaktivität	
10.1	Zu vermeidende Bedingungen	keine bekannt
10.2	Zu vermeidende Stoffe	keine bekannt
11	Angaben zur Toxikologie	<p>Bei längerfristiger Exposition kann durch eine hohe Staubbelastung das Bild einer chronischen Entzündung in den Atemwegen entstehen. Längeres oder fortgesetzt wiederholtes Einatmen von alveolengängigem Quarzfeinstaub kann zu Silikose, einer knotigen Bindegewebsveränderung der Lunge, führen. Silikose wird durch die Ablagerung von Quarzfeinstaub in den Lungenbläschen (Alveolen) verursacht.</p> <p>Die Wirkung von Quarzstaub ist ein Langzeiteffekt und hängt maßgeblich von der Staubdosis ab, die durch die über einen längeren Zeitraum einwirkende mittlere Staubkonzentration (alveolengängige Fraktion) bestimmt wird. In epidemiologischen Studien wurde ein Zusammenhang zwischen inhalativer Exposition gegenüber alveolengängigen Quarz- bzw. cristobalithaltigen Stäuben und einem erhöhten Lungenkrebsrisiko festgestellt.</p>
12	Angaben zur Ökologie	Negative ökologische Auswirkungen von Sand/Kies sind nicht bekannt. Sand/Kies ist ein Naturprodukt (natürlich vorkommendes Lockergestein der Erdkruste).
13	Hinweise zur Entsorgung	Sand/Kies ist ein inertes Gestein.
13.1	Schlüssel-Nr. gem EU-Abfallverzeichnis	010408
13.2	Nachweispflicht:	nicht zutreffend
14	Angaben zum Transport	Sand/Kies ist kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.
15	Vorschriften	
15.1	Kennzeichnung nach EG-Richtlinien	nicht zutreffend
15.1.1	Kennbuchstabe und Gefahrenbezeichnung des Produktes	nicht zutreffend
15.1.2	R-Sätze	nicht zutreffend
15.1.3	S-Sätze	nicht zutreffend

Sicherheitsdatenblatt

gem. § 6 der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der Richtlinie 91/155/EWG

Handelsname: **Sand und Kies**

Druckdatum:

Stand Januar 2007 - MIRO

Seite 4/4

15.2	Nationale Vorschriften	
15.2.1	Beschäftigungsbeschränkung	nicht zutreffend
15.2.2	StörfallV	nicht zutreffend
15.2.3	Klassifizierung nach VbF	nicht zutreffend
15.2.4	Technische Anleitung Luft	staubförmige Emission (TA-Luft Nr. 5.2.1 - 5.2.7)
15.2.5	Wassergefährdungsklasse	nicht zutreffend
15.2.6	Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen	Arbeitsmedizinische Grundsätze, BG-Merkblätter, BG-Vorschriften, BR-Regeln, BG-Informationen u.a.
16	Sonstige Angaben	
16.1	Weitere Informationen	Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt geben den Stand der Kenntnisse des Inverkehrbringers wieder. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Mitarbeiter müssen über den Umgang mit Schüttgütern und über staubende Güter unterwiesen werden.
16.2	Datenblatt ausstellender Bereich	Güteüberwachung
16.3	Ansprechpartner:	info@sandgrube.de